

(3) Innerhalb jedes Industrie-Instituts können, entsprechend der speziellen Aufgabenstellung, Abteilungen gebildet werden.

§ 3

(1) Der Unterricht an den Industrie-Instituten wird von Mitgliedern des Lehrkörpers der Universitäten und Hochschulen erteilt. An bewährte Praktiker aus der Industrie und an Wissenschaftler aus Forschungsinstituten werden Lehraufträge für Spezialgebiete erteilt.

(2) An den Industrie-Instituten werden die für die Durchführung des Lehrbetriebes erforderlichen Mitglieder des Lehrkörpers, Oberassistenten, Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter, im Rahmen der bestmöglichen Arbeitskräftepläne der Universitäten oder Hochschulen eingestellt.

(3) Für die Berufung, Einstellung, Emeritierung, Abberufung und Auflösung der Arbeitsverträge der Mitglieder des Lehrkörpers und der sonstigen Angehörigen der Industrie-Institute gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

(1) Aus dem Kreis der Mitglieder des Lehrkörpers oder aus dem Kreis der anderen Angehörigen der Universitäten und Hochschulen werden der Direktor, der Studiendirektor und die Abteilungsleiter berufen.

(2) Die Direktoren und Studiendirektoren der Industrie-Institute werden vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen berufen und abberufen.

(3) Die Abteilungsleiter, Mitglieder des Lehrkörpers und sonstigen Angehörigen der Industrie-Institute werden vom Direktor eingestellt und entlassen.

§ 5

(1) Der Direktor des Industrie-Instituts ist dem Rektor für die politische, wissenschaftliche und administrative Leitung des Industrie-Instituts verantwortlich. Er ist Mitglied des Senats der Universität oder Hochschule.

(2) Ständiger Vertreter des Direktors des Industrie-Instituts ist der Studiendirektor.

§ 6

Zur Unterstützung und Beratung des Direktors des Industrie-Instituts ist an jedem Industrie-Institut ein Rat des Industrie-Instituts zu bilden. Der Rat des Industrie-Instituts setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Direktor,
- dem Studiendirektor,
- den Abteilungsleitern,
- den Mitgliedern des Lehrkörpers des Industrie-Instituts,
- Vertretern des Lehrkörpers der Hochschule oder Universität,
- dem Sekretär der Parteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands am Industrie-Institut,
- einem Vertreter der Gewerkschaftsleitung des Industrie-Instituts,
- Vertretern der Studenten des Industrie-Instituts,
- Vertretern der sozialistischen Praxis.

III.

Auswahl, Delegation und Absolventeneinsatz

§ 7

Die Zahl der in jedem Studienjahr an den Industrie-Instituten aufzunehmenden Studierenden ergibt sich aus den Festlegungen im Volkswirtschaftsplan.

§ 8

Die Auswahl und Delegation der Studierenden am Industrie-Institut sowie der Einsatz der Absolventen werden in einer besonderen Richtlinie geregelt.

IV.

Ausbildungsgang

§ 9

(1) Das Studium an den Industrie-Instituten dauert 2 Jahre.

(2) Vor Beginn des Studiums am Industrie-Institut wird unter Verantwortung des Industrie-Instituts ein Vorbereitungslehrgang von 3 Monaten Dauer im Tagesstudium durchgeführt.

§ 10

Die Immatrikulation der Studierenden der Industrie-Institute vollziehen die Rektoren der Universitäten und Hochschulen.

§ 11

Für die Einteilung des Studienjahres gelten die allgemein für die Hochschulen und Universitäten bestehenden Bestimmungen.

§ 12

Das Studium wird nach Studienplänen durchgeführt, die vom Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigt sind.

§ 13

Nach dem mit Erfolg abgelegten Staatsexamen erhalten die Absolventen der Industrie-Institute den akademischen Grad „Diplom-Ingenieurökonom des Industrie-Instituts“. Die Absolventen, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung ihr Staatsexamen an einem Industrie-Institut abgelegt haben, sind gleichfalls berechtigt, diesen akademischen Grad zu führen.

V.

§ 14

Lehrgänge an den Industrie-Instituten

(1) An den Industrie-Instituten werden für Funktionäre der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Staatsapparates und der Wirtschaft mit Hoch- oder Fachschulabschluß kurzfristige Lehrgänge zur weiteren Qualifizierung auf den Gebieten der Ökonomie und Technik durchgeführt.

(2) Die Durchführung dieser Lehrgänge an den Industrie-Instituten wird besonders geregelt.

VI.

§ 15

Handelsinstitut

Diese Anordnung gilt sinngemäß für das Handelsinstitut an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig. Nach dem mit Er-